

amtliche Bekanntmachung

502 K 020/22



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 17.06.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 202**

der im Grundbuch von Rheydt Blatt 19366 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rheydt

Flur 38, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche,
Otto-Saffran-Straße 113, groß 222 m²,

Flur 38, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche,
Otto-Saffran-Straße 113, groß 81 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im 1. Obergeschoss eines historischen Mehrfamilienhauses nebst Kellerraum. Teilweise konnte das Objekt im Bereich der Kellerräume nicht begangen werden. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 21.03.2024